

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pharmaceutical Science & Business, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Reutlingen
Standort:	Reutlingen
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Reutlingen und der Knowledge Foundation @ Reutlingen University (KFRU) muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag, aus dem die Gültigkeit für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang eindeutig hervorgehen muss, ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Beim Pharmaceutical Science & Business M.Sc. handelt es sich um ein Vorbereitungsprogramm für eine Externenprüfung nach § 33 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg. Für die Organisation und Durchführung zeichnet die Knowledge Foundation @ Reutlingen University (KFRU) verantwortlich. Als Tochter der Hochschule Reutlingen handelt es sich bei ihr um einen externen Bildungsanbieter, der zur gradverleihenden Hochschule Reutlingen in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht.

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten § 9 und § 19 StAkkVO als erfüllt. Sie konstatieren, "zwischen der Hochschule Reutlingen und der Stiftung existieren umfassende Vertragswerke, die die Zusammenarbeit regeln" (Bericht S. 12) und treffen die Einschätzung, ohne dies näher zu begründen, dass "die Hochschule Reutlingen alle Maßgaben des § 33 LHG zur Durchführung einer Externenprüfung erfüllt und für die Inhalte des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Prüfungsleistungen, Studierendendaten, Qualitätssicherung sowie für Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals verantwortlich ist." (Bericht, S. 28)

Diese Bewertung kann nur teilweise nachvollzogen werden:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StAkkVO müssen „Umfang und Art“ der Kooperation „unter Einbeziehung nichthochschulischer Lernorte sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt“ sein. Nach § 19 StAkkVO darf die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Die Hochschule hat eine "Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung" mit der KFRU nachgereicht. In § 2 Abs. 2 der Vereinbarung ist zwar geregelt, dass die Hochschule die Verantwortung für die Abnahme der Prüfungen innehat. Auch ist dort normiert, dass die durch die KFRU erbrachte Lehre in das Qualitätsmanagement der Hochschule sowie in die Eigen- und Fremdevaluation einbezogen wird.

Die akademische Letztverantwortung der Hochschule für Inhalt und Organisation des Curriculums wird dagegen nicht eindeutig im Vertrag geregelt, wenn es dort in § 2 Abs. 2 lediglich heißt, dass das Lehrangebot mit der Hochschule inhaltlich und akademisch *abgestimmt* ist und mit dem der Externenprüfung zugrundeliegenden Modulhandbuch übereinstimmt.

Zum Lehrpersonal werden zudem in § 2 Abs. 2 lediglich Mindestkriterien zur Auswahl des Lehrpersonals geregelt. Danach muss das eingesetzte Lehrpersonal mindestens über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und entsprechende pädagogische Eignung verfügen. Nähere Festlegungen zu den Kriterien und zum Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals fehlen.

Festlegungen zu den übrigen gemäß § 19 StAkkVO nicht delegierungsfähigen Entscheidungen fehlen.

Es ist ein überarbeiteter und unterschriebener Kooperationsvertrag nachzuweisen, der eindeutig

regelt, dass auch Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Da der eingereichte Vertrag bislang lediglich als Rahmenvereinbarung ausgewiesen ist, der "Grundsätze der Zusammenarbeit" regelt, muss aus der Überarbeitung des Vertrags auch eindeutig seine Gültigkeit für den hier zur Akkreditierung beantragten Studiengang hervorgehen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StAkkrVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.